



Bern, 16. Oktober 2023

22.058 Zollgesetz. Totalrevision

Art. 51 E-MWSTG

Antrag WAK-N und Stellungnahme der Verwaltung

Antrag (eingereicht in der WAK-N)

22. Mehrwertsteuergesetz (Anhang 2 zum BAZG-VG, Änderung anderer Erlasse)

Art. 51 Abs. 1-3

¹ Einfuhrsteuerpflichtig ist der Lieferungsempfänger oder die Lieferungsempfängerin, zu dem oder derjenigen der Gegenstand im Zeitpunkt, in dem die Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 MWSTG entsteht, zu transportieren ist:

- a. bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland im Rahmen eines Leistungsverhältnisses, ausser bei Lieferungen nach Artikel 7 Absatz 3;
- b. bei Reihengeschäften bei der Einfuhr, ausser bei Lieferungen nach Artikel 7 Absatz 3;
- c. bei der Einfuhr von Gegenständen, die in ein Lager im Inland verbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 4 erfüllt sind;
- d. beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet, die im Ausland zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wurden, wenn die Lieferungen nach Artikel 7 als im Ausland erbracht gelten;
- e. beim Überlassen von Gegenständen zum Gebrauch oder zur Nutzung, die einer Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, d, f oder g BAZG-VG zugeführt worden waren und neu einer anderen dieser Warenbestimmungen, der Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt worden sind.

² Anstelle der Person nach Absatz 1 ist einfuhrsteuerpflichtig:

- a. der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:
 1. bei Lieferungen durch Personen, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a die Unterstellungserklärung Ausland anwenden oder nach Artikel 7 Absatz 3

- Buchstabe b aufgrund der Einfuhr von Kleinsendungen im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen sind;
2. bei Lieferungen durch eine elektronische Plattform nach Artikel 20a Absatz 1 E-MWSTG, soweit diese in Ausführung einer Lieferung nach Artikel 20a Absatz 1 E-MWSTG Gegenstände in den freien Verkehr überführt oder der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin gemäss Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1, sofern er oder sie sich gegenüber der elektronischen Plattform als einfuhrsteuerpflichtig zu erkennen gibt;
 3. bei werkvertraglichen Lieferungen im Inland durch Personen, die einen eingeführten Gegenstand dem Abnehmer erst nach Abschluss von im Inland ausgeführten Arbeiten abliefern;
 4. bei Lieferungen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 von Gegenständen, die nicht von der Inlandsteuer befreit sind, weil der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die gelieferten Gegenstände unter Anwendung der Unterstellungserklärung Inland im eigenen Namen der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) zuführt; (*Vormals Ziff. 2*)
- b. die Person, die die Gegenstände von einer nicht im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person zur Lohnveredelung aus dem Ausland erhält und die veredelten Gegenstände anschliessend direkt ausführt. (*Vormals Bst. d.*)

³ In allen anderen Fällen ist einfuhrsteuerpflichtig die Person, die zum Zeitpunkt der Warenanmeldung Gegenstände in den freien Verkehr bringt und über diese wirtschaftlich verfügen kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung beantragt die Ablehnung dieses Antrags aus folgenden Gründen:

- Der Entwurf für Artikel 51 E-MWSTG in der Botschaft des E-BAZG-VG ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem BAZG entstanden und mit dem Konsultativgremium Mehrwertsteuer, dem Bundesamt für Justiz und der Verwaltungsinternen Redaktionskommission formuliert worden. Während des Entstehungsprozesses wurden verschiedene Varianten mit alternativen Formulierungen und Gliederungen in Erwägung gezogen, jedoch wegen fehlender Kohärenz oder Präzision wieder verworfen.
- Die Verwaltung teilt die Bedenken des Antragsstellers nicht, dass sich die wirtschaftliche Verfügungsmacht im Massenverfahren der Zollveranlagung nicht bestimmen lässt. Der wirtschaftliche Vorgang, welcher der Einfuhr eines Gegenstandes zugrunde liegt, und welche Person damit die wirtschaftliche Verfügungsmacht innehat bzw. erhält, geht in aller Regel aus den Sendungsbegleitdokumenten hervor. Für den Zollanmelder ergibt sich keine Praxisänderung beim Bestimmen der einfuhrsteuerpflichtigen Person.
- Der vorliegende Formulierungsvorschlag gliedert die Einfuhrsteuersachverhalte anders und schafft damit Redundanzen, Steuerlücken und sprachliche Ungereimtheiten.
Beispiele:
 - Steuerlücken entstehen:
 - Beim Versand zur vorübergehenden kostenlosen Nutzung, wenn keine Einfuhr in den freien Verkehr erfolgt und kein Leistungsverhältnis vorliegt.

- Bei Einfuhren, die nicht Gegenstand einer Lieferung sind und nicht von derjenigen Person in den freien Verkehr überführt werden, die wirtschaftlich darüber verfügen kann.
- In Absatz 1 fehlt eine Bestimmung, die Gegenstände erfasst, die sich bereits im Inland befinden und neu angemeldet werden (vgl. Art. 51 Abs. 1 Bst. b E-MWSTG).
- Mit Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 würden auch Plattformen einfuhrsteuerpflichtig, die ausschliesslich Lieferungen im Ausland tätigen.
- In Absatz 1 Buchstabe c entsteht ein Widerspruch zum Einleitungssatz.
- Für die Bestimmung, wer als einfuhrsteuerpflichtige Person zu gelten hat, ist es zentral, dass der Zeitpunkt, in welchem jemand als solche anzusehen ist, klar definiert ist. Die Absätze 1, 2 und 3 regeln das unterschiedlich. Während in Absatz 1 vom Zeitpunkt, in dem die Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 MWSTG entsteht, die Rede ist, hält sich Absatz 3 an den Zeitpunkt der Warenanmeldung. Absatz 2 wiederum nennt gar keinen Zeitpunkt.

Wirtschaftliche Verfügungsmacht:

- Die Aussagen, wonach der Warenempfänger im Grundsatz die subjektiv steuerpflichtige Person sei, ist nicht korrekt. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht wird grundsätzlich immer auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht abgestellt (vgl. Art. 3 Bst. d Ziffer 1 MWSTG¹). Die wenigen Ausnahmen werden in Artikel 51 Absatz 2 E-MWSTG namentlich genannt. Bei einem Verkaufsgeschäft (→ Normalfall) geht die wirtschaftliche Verfügungsmacht dort über, wo die Lieferung stattfindet, d. h. bei Importen im Ausland. In diesen Fällen hat die Käuferin die wirtschaftliche Verfügungsmacht beim Grenzübertritt. Auch wenn keine Lieferung zur Einfuhr führt, muss die Einfuhrsteuerpflicht ebenfalls derjenigen Person zufallen, die unmittelbar nach der Einfuhr über die Ware verfügt.
- Bei der wirtschaftlichen Verfügungsmacht handelt es sich um einen Begriff aus dem Mehrwertsteuerrecht und nicht aus dem Zivilrecht. So verfügt aus einfuhrsteuerrechtlicher Sicht diejenige Person wirtschaftlich über den Gegenstand, die unmittelbar nach der Einfuhr befugt ist, den Gegenstand entweder zu verbrauchen, zu gebrauchen oder in eigenem Namen auf eine weitere Wirtschaftsstufe zu übertragen. Es genügt die Befähigung, wie ein Eigentümer in eigenem Namen über die eingeführte Ware verfügen zu können. Keine Voraussetzung ist die zivilrechtliche Verfügungsmacht, weshalb der Übergang von Nutzen und Gefahr oder die beim Transport des Gegenstands verwendeten Incoterms (Lieferbedingungen) kein entscheidendes Kriterium sind.

¹ Begriffe: Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten (...) «Lieferung» Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,